



An das  
Präsidium des Nationalrates  
per E-Mail  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das  
Bundeskanzleramt  
Abteilung III/5  
per E-Mail  
[iii5@bka.gv.at](mailto:iii5@bka.gv.at)

Wien, 28. April 2014  
ZBR/ms

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes – SpBegrG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Zentralbetriebsrat des Österreichischen Rundfunks nimmt zur geplanten Änderung des ORF-Gesetzes durch Artikel 17 des vorliegenden Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes wie folgt Stellung:

1) In den zur Begutachtung versandten Unterlagen gibt es eine grundsätzliche Diskrepanz – so heißt es in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf (Seite 1, unten) wörtlich: „*Der Begriff 'Sonderpensionen' soll dabei Zusatzpensionsleistungen abseits der üblichen Pensionsregelungen erfassen. Zusätzliche Leistungen, die auf gängigen Pensionskassenregelungen beruhen, werden dabei nicht als 'Sonderpensionen' gewertet.*“

Mit der vorgeschlagenen Änderung des ORF-G sollen künftig Pensionszuschüsse aus direkten Leistungszusagen des ORF nach dem PZR oder nach der Pensionsbetriebsvereinbarung 3 über einer bestimmten Höhe um einen Pensionssicherungsbeitrag gekürzt werden. Bei der explizit angeführten PBV 3 handelt es sich jedoch um die oben zitierte „gängige“ Pensionskassenregelung. Entgegen der Absichtserklärung in den Erläuterungen würde das Gesetz beim Österreichischen Rundfunk damit auch Pensionskassenpensionen erfassen.

2) Nach unserem Wissen haben zumindest zwei der vom SpBegrG erfassten Unternehmen bzw. Rechtsträger nämlich Verbund [Art. 21] und Arbeiterkammer [Art. 9] mit dem ORF durchaus vergleichbare Pensionsmodelle – von direkten Leistungszusagen bis hin zu unterschiedlichen Pensionskassenregelungen. Doch nur beim ORF fiel die Pensionskassenregelung (PBV 3), die in der Leistungsphase keine direkte Leistungszusage enthält, unter das SpBegrG. Der Österreichische Rundfunk wäre damit das einzige Unternehmen, bei dem auch ausgelagerte

Pensionskassenpensionen unter die Abschöpfungsregel fallen würden. Das wäre eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung und Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer/innen des ORF.

Im Besonderen verweisen wir auf das von uns eingeholte Gutachten von Herrn RA Dr. Roland Gerlach vom 23.4.2014, der zum Schluss kommt, dass die Einbeziehung von Versorgungsleistungen aus einer überbetrieblichen Pensionskasse in das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz gleich aus mehreren Gründen (verfassungs-)rechtlich außerordentlich problematisch ist (siehe Beilage).

Der Zentralbetriebsrat des ORF schlägt daher vor, in der vorliegenden Ergänzung des § 50 Abs. 8 ORF-G die Wortfolge: „*oder der Pensionsbetriebsvereinbarung 3 (PBV 3) des österreichischen Rundfunks*“ ersatzlos zu streichen.

Für den Zentralbetriebsrat des Österreichischen Rundfunks



Gerhard Moser  
Vorsitzender



Gerhard Berti  
Schriftführer

**Beilage:** Gutachten RA Dr. Gerlach vom 23.4.2014

GERLACH Rechtsanwälte, Pfarrhofgasse 16/2, 1030 Wien

An den  
 Zentralbetriebsrat Österreichischer Rundfunk  
**zH ZBR Vorsitzender Herrn Dr. Gerhard Moser**  
 Würzburgergasse 30  
 1130 Wien

per E-Mail: [gerhard.moser@orf.at](mailto:gerhard.moser@orf.at)

Wien, am 23.04.2014  
 ORF/1/BFJung iS  
 Sonderpensionenbegrenzungsgesetz/RG/RG/ra

RA DR. ROLAND GERLACH  
 +43-1-919 56 56  
[rg@arbeitsrecht.at](mailto:rg@arbeitsrecht.at)

### Sonderpensionenbegrenzungsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Moser!

Ich komme auf unsere Besprechung am 03.04.2014 zurück. Art 17 des zur Begutachtung ausgesandten Sonderpensionenbegrenzungsgesetz sieht eine korrespondierende Änderung des ORF-Gesetzes vor. Es sollen, ähnlich wie in vergleichbaren anderen Institutionen, von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, die die jeweils geltende Höhe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs 1 und 3 ASVG überschreiten, Pensionssicherungsbeiträge in der Höhe von 5 %-25 % dieser Bezugsteile einbehalten werden. Inwieweit dies generell verfassungskonform ist, ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Interessant ist aber, dass beim ORF diese Regelung ausdrücklich auch für Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die auf der rechtlichen Grundlage der Pensions-Betriebsvereinbarung 3 (PBV 3) beruhen, gelten sollen. Die PBV 3 regelt die Übertragung erworbener Pensionsanwartschaften an eine überbetriebliche Pensionskasse. Die Versorgungsleistungen werden daher nicht vom ORF, sondern von der Pensionskasse erbracht. Die Pensionskassenzusage ist in der Anwartschaftsphase leistungsorientiert. § 17 der BV regelt daher die Verpflichtung des ORF zum Nachschuss der für die Finanzierung der definierten Leistungen erforderlichen Beträge.

Dem Gesetzgeber schwebt nun offenbar vor, dass die Pensionskasse, die aus dem echten Vertrag zu Gunsten Dritter gegenüber den Leistungsberechtigten zur Leistungserbringung verpflichtet ist, von jenen Leistungsteilen, die die Höchst-

DR. ROLAND GERLACH LLM (LSE)  
 MAG. BRANCO JUNGWIRTH  
 MAG. MICHAELA M. GERLACH

DR. MICHAEL LEITNER  
 MAG. ELISABETH WASINGER LLM (LSE)

GERLACH  
 RECHTSANWÄLTE  
 Pfarrhofgasse 16/2  
 (Zugang Ziehrerplatz)  
 1030 Wien  
[reception@arbeitsrecht.at](mailto:reception@arbeitsrecht.at)  
[www.arbeitsrecht.at](http://www.arbeitsrecht.at)  
 TEL +43 (1) 919 56 56  
 FAX +43 (1) 919 57 57

BANKVERBINDUNG  
 PSK: BIC OPS KAT WV  
 IBAN AT91 6000 0005 1007 9221

Volksbank: BIC VBWIATW1  
 IBAN AT62 4300 0431 8002 9019

ATU 10 526 803

beitragsgrundlage überschreiten, 5 %-25 % einbehält, um - offenbar, aus dem Entwurf geht das nicht hervor - diese einbehaltenen Beträge an den ORF als Pensionssicherungsbeitrag zu überweisen. Diese Regelung erscheint aus folgenden zusammengefassten Gründen (verfassungs-)rechtlich sehr bedenklich:

1. Bei der Pensionskassenzusage nach der PBV 3 handelt es sich um eine leistungsorientierte Zusage, wobei die Nachschusspflicht aber nur für die Anwartschaftsphase besteht. Gemäß § 17 2. Satz BV endet sie mit der Endabrechnung. Daraus folgt, dass während der Leistungsphase den Leistungsberechtigten keine Pension in einer bestimmten Höhe garantiert ist, sondern dass sich die Pensionshöhe nach den Veranlagungserfolgen der Pensionskasse sowie der Entwicklung des versicherungstechnischen Risikos richtet. Die Pensionsleistung ist durch den Arbeitgeber daher mit dem Zeitpunkt der Endabrechnung des aktiven Dienstverhältnisses ausfinanziert. Ab diesem Zeitpunkt leistet er keinerlei Ruhegeldzahlungen, weder an die Pensionskasse noch an die pensionsberechtigten Arbeitnehmer selbst. Es ist daher kein sachlicher Grund erkennbar, warum ein Arbeitgeber, der keine laufenden Pensionsleistungen erbringt, aus diesen nicht erbrachten Pensionsleistungen einen Pensionssicherungsbeitrag erhalten soll.
2. Der Umstand, dass die Pensionszusage in der Leistungsphase rein beitragsorientiert ist, hat in der Vergangenheit zu erheblichen Pensionskürzungen aufgrund unrealistischer Zinsannahmen und einer erwartungswidrigen Entwicklung des versicherungstechnischen Risikos geführt. Nach Auskunft der VALIDA betrugen die Pensionskürzungen seit dem Jahr 2000 zwischen 0,85 % und 15,50 % jährlich, dem schwache Erhöhungen in insgesamt fünf Jahren zwischen 0,8 % und 1,5 % gegenüberstehen. Der Einmaleffekt des Jahres 2007 mit einer Pensionserhöhung von 12,45 % beruht auf einer Einmaldotierung des Pensionskasse im Rahmen außergerichtlicher Vergleiche, und fällt als Sondereffekt damit weiter nicht ins Gewicht.

Da die Höhe der Pension somit nicht von den Pensionsleistungen des Arbeitgebers sondern von Faktoren abhängt, die weder der Arbeitgeber noch die Leistungsberechtigten beeinflussen können, tragen die Leistungsberechtigten das alleinige wirtschaftliche Risiko von Pensionskürzungen. Es erscheint übermäßig, die massiven Pensionskürzungen der letzten 14 Jahre, die dazu geführt haben, dass für die Pension der einzelnen Leistungsberechtigten bei weitem nicht jene Mittel zur Verfügung stehen, mit denen die Leistungsberechtigten aufgrund der erteilten Zusagen hatten rechnen können, durch die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrags weiter zu kürzen.

3. Pensionskassen wurden eingeführt, um bei betrieblichen Pensionszusagen die Leistungserbringung von der Person des Arbeitgebers und seinem Zugriff abzukoppeln (vgl. *Resch* in *ZellKomm*<sup>2</sup> § 3 BPG Rz 1). Das Gesetz sieht, etwa in den §§ 4 bis 6 BPG eine Reihe von Absicherungen vor, die verhindern, dass der Arbeitgeber nachträglich irgendeinen Zugriff auf die von ihm geleisteten Beiträge erhält (die Ausnahme für vertraglich geregelte Wartefristen spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle). Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen, Unverfallbarkeit sowie die auf die Anwartschaftsphase beschränkte Möglichkeit, Beiträge in engen gesetzlichen Grenzen einzustellen, auszusetzen oder einzuschränken, stellen sicher, dass in der Leistungsphase jeder Zugriff des Arbeitgebers auf die von der Pensionskasse zu erbringenden Leistungen aufgrund klarer gesetzlicher Vorschriften unmöglich ist.

Die geplante Novelle setzt diese gesetzlichen Mechanismen außer Kraft, indem durch gesetzliche Anordnung Pensionskassen nicht mehr an die Leistungsempfänger, sondern an den Arbeitgeber gesetzlich vorgesehene Prozentsätze zu überweisen haben. Wenn diese gesetzliche Maßnahme zulässig wäre, wäre damit klargestellt, dass in Zukunft die gesetzlichen Leistungsgarantien von Pensionskassen das Papier nicht Wert sind, auf dem sie formuliert worden sind. Schon alleine, um die gebotene Waffengleichheit zwischen Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, also vor allem solche Unternehmen, die auf einem Organisationsgesetz des Bundes beruhen, und anderen Unternehmen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sicher zu stellen, müssten durch gleichwertige gesetzliche Maßnahmen entsprechende Mechanismen der Privatwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Es müsste ihnen ermöglicht werden, dass z.B. Pensionsleistungen, die von Pensionskassen erbracht werden, in Zeiten wirtschaftlicher Not des Unternehmens durch an die Unternehmen zu entrichtenden Pensionssicherungsbeiträge gekürzt werden können.

Das System der Pensionskasse wäre damit in seinem wesentlichen Trägerelement abgeschafft.

4. Daneben stellen sich eine Reihe von versicherungstechnischen und einkommenssteuerrechtlichen Problemen, die der Expertise anderer Experten vorbehalten sind und daher hier nur kurz zusammengefasst werden sollen:
- In welchem Verhältnis steht der Pensionssicherungsbeitrag zur Dotierung der Schwankungsrückstellung?

- Wird der Pensionssicherungsbeitrag von der Brutto- oder von der Nettopension einbehalten?
- Wie verhält sich der Pensionssicherungsbeitrag zur Inanspruchnahme der Vorwegbesteuerung?
- Wird der Pensionssicherungsbeitrag refundiert, wenn sich nach Beendigung der Leistungsphase herausstellt, dass bei einer Gesamtbetrachtung der Pensionsleistungen während der Leistungsphase die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entrichtung eines Pensionssicherungsbeitrages gar nicht, oder zumindest nicht in dieser Höhe, vorgelegen sind?
- Wie wird der Abzug des Pensionssicherungsbeitrages technisch bewerkstelligt, wenn der Unverfallbarkeitsbetrag im Rahmen der Wahlrechte des Arbeitnehmers nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit Pensionszusage in die direkte Leistungszusage eines anderen Arbeitgebers, oder an eine andere Pensionskasse, betriebliche Kollektivversicherung, etc. übertragen worden ist?
- Wie wird sichergestellt, dass von jenem Teil der Pensionskassenleistung, der auf Arbeitnehmerbeiträgen beruht, kein Pensionssicherungsbeitrag entfällt?

Die schiere Unzahl an (verfassungs-)rechtlichen und technischen Problemen, die die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages für Pensionskassenleistungen, die in der Leistungsphase bloß beitragsorientiert sind, mit sich bringt, und auf die die geplante gesetzliche Novelle mit keinem Wort eingeht, lässt letztlich zwingend nur den Schluss zu, dass es sich bei der Erwähnung der PBV 3 in der geplanten Novelle um einen gesetzgeberischen Irrtum handelt. Er sollte rasch saniert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Gerlach